

Dokumentnummer: 03 / 2005
Veröffentlichungsdatum: 16.02.2005

FMA-RUNDSCHREIBEN BETREFFEND DER UNTERSCHRIFTS- ERFORDERNISSE GEMÄß §§ 21 ABS. 8 UND 30A PKG



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Im Zusammenhang mit der verpflichtenden Vorlage des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichts über den Jahresabschluss, der geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sowie der Prüfungsberichte über die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 30a PKG teilt Ihnen die FMA die maßgeblichen Unterschriftserfordernisse mit. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 2 PKG für die Rechnungslegung der Pensionskassen die Vorschriften des HGB (§§ 189 ff) gelten, soweit das PKG nicht anderes bestimmt. Weiters werden die maßgeblichen Unterschriftserfordernisse hinsichtlich der Prüfberichte des Prüfaktuars nach § 21 PKG klargelegt.

1. Vorlage des geprüften Jahresabschlusses / Prüfungsbericht über den Jahresabschluss

Aufgrund der subsidiären Anwendbarkeit des HGB ist der geprüfte Jahresabschluss einer Pensionskasse, der binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen ist, von sämtlichen Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterfertigen. Unterzeichnen müssen jene Personen, die am Tag der Feststellung die Vorstandsfunktion innehaben. Es ist nicht jeder Teil des Rechenwerkes zu fertigen, sondern die Einheit Jahresabschluss. Der Lagebericht muss vom Vorstand nicht unterfertigt werden. Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss unter Angabe von Ort und Tag eigenhändig zu unterzeichnen.

Der schriftliche Prüfungsbericht über den Jahresabschluss, der der FMA vorzulegen ist, muss vom Abschlussprüfer eigenhändig unterfertigt werden.

2. Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und diesbezügliche Prüfberichte

Gemäß § 30 Abs. 3 PKG ist für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Nach Ansicht der FMA gilt für die Fertigung der Rechenschaftsberichte Gleiches wie für

den Jahresabschluss. Alle Rechenschaftsberichte sind demnach vom Vorstand eigenhändig zu unterfertigen. Jeder Rechenschaftsbericht ist vom Abschlussprüfer der Pensionskasse zu prüfen. Die Prüfungsberichte zu den Rechenschaftsberichten sind vom Abschlussprüfer eigenhändig zu unterfertigen. Weiters hat der Abschlussprüfer nach dem abschließenden Er-

gebnis der Prüfung einen Bestätigungsvermerk zum Rechenschaftsbericht der VRG zu erteilen, sofern der Abschlussprüfer keine Einwendungen gegen den Rechenschaftsbericht hat (§ 30 Abs. 7 PKG). Der Bestätigungsvermerk ist unter Angabe von Ort und Tag vom Abschlussprüfer eigenhändig zu unterfertigen.

3. Prüfbericht des Prüfactuars

Gemäß § 21 Abs. 8 PKG hat der Prüfactuar einmal jährlich seine Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht schriftlich festzuhalten. Der Prüfbericht ist der FMA binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zuzustellen. Gem. § 8 Abs. 5 der Prüfactuar-Prüfberichtsverordnung hat der Prüfactuar einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, wenn nach dem abschließenden Ergebnis der versicherungsmathematischen Überprüfung keine Einwendungen zu erheben sind. Der Prüfbericht ist vom Prüfactuar eigenhändig zu unterfertigen.

Gemäß § 1 Abs. 5 Prüfactuar-Prüfberichtsverordnung hat der Prüfactuar auch die Übereinstimmung der Berechnung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenrückstellung) mit den Bestimmungen der Verwaltungskostenrückstellungsverordnung sowie mit dem bewilligten Geschäftsplan der Pensionskasse zu prüfen. Diese Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht festzuhalten. Gemäß § 8 Z 5 der Prüfactuar-Prüfberichtsverordnung hat der Prüfactuar die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie des Geschäftsplans durch einen Vermerk zu bestätigen, wenn nach dem abschließenden Ergebnis der versicherungsmathematischen Überprüfung keine Einwendungen zu erheben sind. Auch diesen Bericht hat der Prüfactuar eigenhändig zu unterfertigen.